

Entwurf

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)

Auf Grund von §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. März 2018 (GBl. S. 65) i.V.m. den §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) vom 17. März 2005 (GBl. S. 206) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. November 2017 (GBl. S. 592) hat der Gemeinderat der Stadt Eberbach in seiner Sitzung vom _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 7 Abs.1 (Steuersatz) wird wie folgt neu gefasst:

(1) Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht für das Bereithalten eines Gerätes (§ 2 Abs. 1):

a) Für das Bereitstellen von Spielgeräten **außerhalb von Spielhallen** je Spielgerät

- | | |
|---------------------------|---|
| 1. mit Gewinnmöglichkeit | 20 v.H. der elektronisch gezählten Bruttokasse (§ 6 a), mindestens 40 Euro. Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen. |
| 2. ohne Gewinnmöglichkeit | 30 Euro. |

b) Für das Bereitstellen von Spielgeräten **in Spielhallen** oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i oder § 60 a Abs. 3 der Gewerbeordnung je Spielgerät

- | | |
|---------------------------|---|
| 1. mit Gewinnmöglichkeit | 20 v.H. der elektronisch gezählten Bruttokasse (§ 6 a), mindestens 80 Euro. Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen. |
| 2. ohne Gewinnmöglichkeit | 60 Euro. |

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Juli 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 7 Abs.1 der Vergnügungssteuersatzung vom 25.11.2010 außer Kraft.

Eberbach, den _____

Der Bürgermeister:

Peter Reichert

HINWEIS:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs.4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.